



Satzung der Stadt Marsberg

vom

Außenbereichssatzung

im Bereich "Glindegrund" im Stadtteil Obermarsberg

Auf Grund der §§ 10 und 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141, ber. BGBl. I 1998, Seite 137) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW Seite 666), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am folgende Außenbereichssatzung für den Bereich "Glindegrund" im Stadtteil Obermarsberg beschlossen:

§ 1

(1) Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung für den Bereich Glindegrund im Stadtteil Obermarsberg ist aus anliegendem Übersichtsplan im Maßstab 1: 5.000 zu ersehen.



(2) Die Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 mit Verfahrensvermerken ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

(1) Gem. § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB wird für den Satzungsgebiet bestimmt, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

(2) Von der Option des § 35 Abs. 6 Abs. 6 Satz 2 BauGB, im Satzungsgebiet auch kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe zulassen zu können, wird kein Gebrauch gemacht.

(3) Aus Gründen der städtebaulichen Ordnung werden auf Grundlage von § 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB folgende nähere Bestimmungen zur Zulässigkeit von Bauvorhaben im Satzungsgebiet erlassen:

- a) Die Grundflächenzahl wird auf 0,3 begrenzt. Maßgebend für die Ermittlung der Grundfläche sind die Bestimmungen des § 19 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der z. Z. gültigen Fassung.
- b) Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse wird auf max. 2 begrenzt. Berechnungsgrundlage sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 5 u. 6 der Bauordnung NW in der z. Z. gültigen Fassung.
- c) Je Wohngebäude sind max. 2 Wohnungen zulässig.

§ 3

1) Es ist für jedes Bauvorhaben im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen, ob eine Versickerung, Verrieselung oder ortsnahe Einleitung des Niederschlagswassers möglich ist. Sollte dies nicht möglich sein, kann die Ableitung des Schmutz- und Regenwassers in den vorhandenen Mischwasserkanal über den Stauraumkanal "Glindegrund" zur Kläranlage Marsberg-Mitte erfolgen. Der Aufbau eines Trennsystems ist für den Bereich technisch bzw. wirtschaftlich unverhältnismäßig hoch.

2) Die Wasserversorgung kann durch Anschluss an die vorhandene Wasserhauptleitung DN 100 PVC bzw. DN 65 Guß in der Straße "Glindegrund" sichergestellt werden. Hinsichtlich der Löschwasserversorgung stehen bei Bedarf 800 l/min zur Verfügung.

§ 4

Im Sinne der Bodendenkmalpflege ist bei baulichen Maßnahmen im Satzungsgebiet folgender Hinweis zu beachten:

"Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur - und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen - Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Zwecke bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW)."

§ 5

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG
Festsetzungen gem. § 9 BauGB

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung gem. § 9 Abs. 7 BauGB
-  Altlastenverdachtsfläche - Altstandort gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB

STADT MARSBERG

**AUSSENBEREICHSSATZUNG
„GLINDEGRUND“**

für einen Teilbereich des Stadtteils
Obermarsberg
gem. § 35 Abs. 6 BauGB

Maßstab:	1:1000	bearbeitet:
Datum:	Mai 2003	
geändert:		
geändert:		

Der Planungsausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 21.01.2003 beschlossen, dass für einen Teilbereich des Stadtteiles Obermarsberg eine Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB aufgestellt werden soll.

Marsberg, den 27.08.2003

gez. Follmann
Bürgermeister i. V.

Gem. § 13 Nr. 2 BauGB ist den betroffenen Bürgern durch Bekanntmachung Gelegenheit zur Einsichtnahme und Stellungnahme in der Zeit vom 09.06.2003 bis 11.07.2003 gegeben worden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Marsberg vom 26.05.2003.

Marsberg, den 27.08.2003

gez. Follmann
Bürgermeister i. V.

Gem. § 13 Nr. 3 BauGB sind die berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 22.05.2003 um Stellungnahme bis zum 11.07.2003 gebeten worden.

Marsberg, den 27.08.2003

gez. Follmann
Bürgermeister i. V.

Der Rat der Stadt Marsberg hat am 29.07.2003 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken beraten und beschlossen.

Marsberg, den 27.08.2003

gez. Follmann
Bürgermeister i. V.

Ermächtigungsgrundlagen

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung, i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGVNW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Marsberg diese Außenbereichssatzung bestehend aus Planzeichnung und Textteil und Verfahrensvermerken am 29.07.2003 Beschlossen.

Marsberg, den 27.08.2003

gez. Follmann
Bürgermeister i. V.

Diese Außenbereichssatzung ist gem. § 35 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB von der Höheren Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 01.10.2003 genehmigt worden.
AZ.: 35.2.2 - 6.4 - HSK - 01/03

Arnsberg, den 01.10.2003

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrage
gez. Haupt

Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt diese Außenbereichssatzung am 07.11.2003 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Diese Satzung kann während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Marsberg eingesehen werden.

Marsberg, den 16.01.2004

gez. R. Schandelle
Bürgermeister

M. 1:1000

Obe